

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH

Stand 30. Oktober 2014

1. Forderungsprüfung

Die Forderungsprüfung entsprechend der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 10. April 2014 (vgl. auch meine Gläubigerinformation vom 23. Mai 2014) ist von mir zwischenzeitlich umgesetzt, das Ergebnis können die Gläubiger nun im Gläubigerinformationssystem einsehen. Die Zusendung der geänderten Tabellenauszüge wird zur Vermeidung doppelter Versandkosten mit Zustellung des Beschlusses über die Anberaumung des Schlusstermins erfolgen.

2. Auszahlungen aus der Insolvenzmasse

Seit Einreichung der Schlussrechnung konnte ich (nach jahrelanger Betriebsprüfung und Diskussion mit dem Finanzamt) Steuererstattungen in zweistelliger Millionenhöhe realisieren, so dass sich die zur Verteilung zur Verfügung stehende Masse seit der letzten Gläubigerinformation vom 17. Juli 2014 erhöht hat. Unter Berücksichtigung dieser Zuflüsse und der gleichzeitigen Erhöhung der Verbindlichkeiten durch die geänderte Forderungsprüfung habe ich aktuell eine voraussichtliche Quotenzahlung von rd. **34 %** berechnet, wobei ich ausdrücklich darauf hinweise, dass es sich hierbei um eine **vorläufige Berechnung**, die sich durchaus noch ändern kann, handelt.

3. Zeitplan

Der vom Insolvenzgericht beauftragte Schlussrechnungsprüfer hat seine Prüfungshandlungen zwischenzeitlich abgeschlossen und ist derzeit dabei, den Prüfungsbericht zu erstellen. Im Hinblick auf die Komplexität und den Umfang des Verfahrens hat die Schlussrechnungsprüfung jedoch einen deutlich längeren Zeitraum benötigt, als zunächst eingeplant. Der Schlussrechnungsprüfer hat mittlerweile avisiert, dass er den Prüfungsbericht bis Mitte November 2014 dem Insolvenzgericht vorlegt. Gerade in diesem Verfahren und den Erfahrungen mit Jahresabschluss- und Sonderprüfungen sollte es im Interesse aller Verfahrensbeteiligter sein, dass der eingesetzte Schlussrechnungsprüfer mit größtmöglicher Sorgfalt und Genauigkeit seinen Auftrag erfüllt. Dass sich dadurch der beabsichtigte Verfahrensablauf etwas verzögert, ist zwar bedauerlich, aber im Hinblick auf die Gesamtverfahrensdauer akzeptabel.

Mit dem Insolvenzgericht wurde vorabgestimmt, dass durch diese Verzögerung die ursprüngliche Planung, den Schlusstermin noch im laufenden Kalenderjahr durchzuführen, nicht mehr realisierbar ist. Das Insolvenzgericht muss den Bericht über die Schlussrechnungsprüfung ebenfalls sorgfältig analysieren und sodann die entsprechenden Beschlüsse erlassen, für die wiederum bestimmte Veröffentlichungsfristen einzuhalten sind.

Diese Fristen sind für das laufende Kalenderjahr nicht mehr einzuhalten, so dass sich die Anberaumung des Schlusstermins voraussichtlich auf Januar/Februar 2015 verzögern wird.

Allerdings sollte es möglich sein – wenn die aktuellen zeitlichen Planungen nicht durch weitere unvorhersehbare Ereignisse geändert werden müssen – das Rundschreiben zur Zustellung des Beschlusses über die Anberaumung des Schlusstermins und die Übersendung des Tabellenauszuges noch im Dezember 2014 zu versenden.

Wie immer an dieser Stelle darf ich Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsanfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen.

Ich bitte nochmals darum, **Adressänderungen** nur **schriftlich** postalisch mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 10. April 2007 zu **Erbfällen** und anderen **Rechtsnachfolgen** zu beachten. Für diese Fälle werden von Ihnen für die Tabellenführung – in Schriftform und auf dem Postweg - die in der Gläubigerinformation bezeichneten konkreten Nachweise und Urkunden benötigt. Ein Formular zur Mitteilung einer Adressänderung wie auch ein Formular zur Mitteilung von Bankverbindungen finden Sie auf unserer [Homepage](#) im Bereich der Informationen zum Insolvenzverfahren PHOENIX.

Frankfurt, den 2014-10-30 / KUS - SCF

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter